



Hessischer Verwaltungsgerichtshof
3A 539/20.A
Goethestrasse 41+43
34119 Kassel
Deutschland

Bern/Frankfurt, 29. Oktober 2020

Ihre Anfrage bezgl. Verwaltungsrechtssache 3A 539/20.A

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und Pro Asyl e. V. bedanken sich für Ihre Anfrage vom 7. Mai 2020 in dem Verwaltungsstreitverfahren [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegen die Bundesrepublik Deutschland und beantworten Ihre Fragen wie folgt:

1. Ist Italien generell bereit, Flüchtlinge, die in Italien bereits den internationalen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben und von dort aus aus- bzw. weitergereist sind, aus Deutschland zurückzunehmen?

Der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und Pro Asyl liegen keine Hinweise vor, die gegen die generelle Bereitschaft Italiens sprechen würden, Personen, denen ein internationaler Schutzstatus in Italien erteilt wurde, wieder einreisen zu lassen.

2. Welche konkreten Unterstützungsleistungen erhalten nach Italien zurückkehrende Flüchtlinge, die bereits internationalen Schutz durch Italien erhalten haben, danach aber nach Deutschland weitergereist sind (differenziert nach Einzelpersonen und Familien mit kleinen Kindern),

a. von Seiten des italienischen Staates¹

aa.) Wohnen

Personen mit Status in Italien haben grds. das Recht, bis zu sechs Monate nach ihrer Statusanerkennung in einer Unterbringung der zweiten Stufe (SIPROIMI²) untergebracht zu werden.

¹ Die hier gemachten Ausführungen betreffen Einzelpersonen und Familien mit Kindern gleichermassen.

² *Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati*;
Weitere Informationen: www.siproimi.it.

Der Zugang zum Unterbringungssystem der zweiten Stufe (SIPROIMI) hängt davon ab, ob die Person(en) bereits Zugang zu diesem Unterbringungssystem hatte, bevor sie nach Deutschland weitergereist ist/sind.

Für die SIPROIMI gilt Art. 40 des Anhangs A zur Ministerialverordnung 9259 vom 18. November 2019, dieser legt fest, dass das Recht auf Unterbringung unter bestimmten Umständen entzogen werden kann. Der Hauptgrund für den Entzug der Aufnahmebedingungen ist das Verlassen des Zentrums ohne vorherige Ankündigung. Wenn das Recht einmal entzogen wurde, stehen die Chancen, wieder Zugang zu erhalten, schlecht. Die betroffenen Personen werden obdachlos.

Wenn die Person(en) vor ihrer Weiterreise nach Deutschland noch keinen Zugang zu einem SIPROIMI-Projekt hatte(n), so würde grundsätzlich ein Recht auf Unterbringung in einem solchen Projekt bestehen. Die Plätze in diesen Projekten sind allerdings sehr beschränkt.³ Es gibt keine Warteliste. Wenn ein Antrag auf Unterbringung in einem SIPROIMI bewilligt wurde und es keinen freien Platz gibt, wird diese Person nicht auf eine Warteliste gesetzt. Anträge auf Aufnahme in einem SIPROIMI-Projekt können nicht von den betroffenen Personen selbst, sondern nur durch deren anwaltschaftliche Vertretung oder der zuständigen Behörde gestellt werden. Ist zum Zeitpunkt der Anfrage kein Platz verfügbar, muss einen Monat später ein neuer Antrag gestellt werden, und zwar so lange, bis ein Platz für die jeweilige(n) Person(en) frei wird. In dieser Wartezeit steht der Person/den Personen keine Unterkunft zur Verfügung.

Wenn schliesslich Zugang zu einem SIPROIMI-Projekt gewährt wird, so ist diese Unterkunft gemäss Art. 38 (1) der SIPROIMI-Richtlinien normalerweise auf sechs Monate beschränkt. Danach wird von Personen mit Schutzstatus erwartet, dass sie selbstständig für sich sorgen können. Es wird keine staatliche Anschlusslösung bereitgestellt. Das Risiko der Obdachlosigkeit nach Ausschluss aus dem SIPROIMI-System ist sehr hoch. Aus dem AIDA-Bericht vom Juni 2020⁴: «In Italy, beneficiaries of international protection face a severe lack of protection concerning accommodation».

Für obdachlose Personen werden teilweise von den Gemeinden Notschlafunterkünfte bereitgestellt. Diese Einrichtungen sind aber nur in der Nacht geöffnet, normalerweise ab spät abends (ab 22 oder 23 Uhr) und müssen früh morgens wieder verlassen werden. Diese Plätze können nicht reserviert werden, sie werden nach dem Prinzip *first-come-first-served* vergeben. Sie sind auch für italienische Obdachlose zugänglich. Es gibt keine spezifisch für Begünstigte von internationalem Schutz reservierten Plätze.

Da die Kapazitäten im offiziellen Unterbringungssystem nicht ausreichen oder aufgrund des Entzugs des Recht auf Zugang zu den Unterkünften, sind viele Personen mit Schutzstatus obdachlos und leben in verschiedenen italienischen Städten auf der Strasse oder in informellen Siedlungen, besetzten Häusern oder Slums. Dort herrschen meist unzumutbare Zustände.⁵

³ Die aktuelle Anzahl der Plätze im SIPROIMI-System ist hier ersichtlich: www.siproimi.it/i-numeri-dello-sprar.

⁴ AIDA, Country Report – Italy, S. 155.

⁵ Médecins sans Frontières, Out of Sight, Bericht vom Februar 2018.

bb.) Sozialwohnungen

Die Bedingungen für den Zugang zu öffentlichem Wohnraum unterscheiden sich von Region zu Region. Trotz Urteilen des italienischen Verfassungsgerichts, dass die Berechtigung für eine öffentliche Wohnung nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob eine Person bereits zehn Jahre in der Gemeinde gelebt hat, bevor ein Antrag in dieser Gemeinde gestellt werden kann⁶ gibt es immer noch Regionen, die an diesem Kriterium festhalten.⁷

Selbst wenn die Aufenthaltsbedingung erfüllt ist, ist die Warteliste lang. Es kann mehrere Jahre dauern, bis eine berechtigte Person eine Wohnung erhält.⁸ In Mailand haben Personen mit internationalem Schutzstatus nach fünf Jahren Aufenthalt formal Zugang zu Sozialwohnungen (*case popolari*)⁹, doch sind die Wartelisten sehr lang.¹⁰ In Rom beträgt die Wartezeit ungefähr sieben Jahre.¹¹ Der Zugang zu sozialem und öffentlichem Wohnraum ist für Flüchtlinge und andere Personen mit Schutzstatus erschwert. Es gibt keine staatlichen Unterbringungs-Angebote zwischen der dem Ausschluss aus SIPROIMI (normalerweise sechs Monate nach Anerkennung ihres Status) bis zum theoretischen Zugang zu öffentlichem Wohnraum nach fünf Jahren Aufenthalt.

cc.) Essen

Wenn eine Person in einer staatlichen Unterkunft untergebracht ist, beinhaltet dies auch die Bereitstellung von Mahlzeiten. Besteht kein Zugang zu einer staatlichen Unterkunft, sind von Seiten des Staates keine weiteren Leistungen bereitgestellt, auch keine Lebensmittelabgabe.

dd.) Medizinische Versorgung

Die medizinische Notfallversorgung ist in Italien gewährleistet, unabhängig vom Status.

Gemäss Art. 27 des italienischen Qualifikationsdekretes müssen Personen mit internationalem Schutzstatus im Bereich der Gesundheitsversorgung gleich behandelt werden wie italienische Staatsangehörige.¹²

Art. 32 (1) (b) des Dekrets Nr. 286/1998 spezifiziert, dass sich anerkannte Flüchtlinge beim Nationalen Gesundheitsdienst (*Servizio Sanitario Nazionale*, SSN) registrieren müssen. Der gleiche Artikel hält auch fest, dass registrierte Ausländer*innen gleich

⁶ www.cgil.lombardia.it/wp-content/uploads/2018/05/pronuncia_106_2018.pdf.

⁷ Jetzt beträgt die Wartezeit meistens fünf Jahre, siehe Bestimmungen in Veneto als Beispiel, siehe Art. 25 (2)(a) des regionalen Gesetzes, aufrufbar unter www.consiglioveneto.it/crvportal/leggi/2017/17lr0039.html, und auch Genua, <https://smart.comune.genova.it/NODE/10657>.

⁸ www.ilponte.com/alloggi-popolari-rimini-ne-mancano-piu-mille/.

⁹ Interview mit der Comune di Milano, 12. September 2019.

¹⁰ Laut Generalsekretär der Mietergewerkschaft von CISL warteten 2019 25'000 Anfragen auf eine Antwort, www.cislmilano.it/dettagli_articolo/9208/Case-popolari-liste-di-attesa-infinite.

¹¹ Interview mit Cooperativa Integrale, Rom, 11. September 2019.

¹² Decreto legislativo 251/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EC zu Minimalstandards für die Qualifikation und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und den Inhalt des gewährten Schutzes, Art. 27.

behandelt werden wie Italiener*innen, was die Beitragspflicht, die Unterstützung durch den nationalen Gesundheitsdienst und seine zeitliche Beschränkung angeht. Abschnitt 7 des gleichen Artikels legt fest, dass sich Ausländer*innen bei der lokalen Gesundheitsbehörde (*Azienda Sanitaria Locale*, ASL) der Stadt, in der sie leben, melden müssen.¹³

Um sich beim nationalen Gesundheitsdienst (SSN) registrieren zu können, müssen Personen mit internationalem Schutzstatus zur lokalen ASL gehen.¹⁴ Gemäss Informationen auf der Website des Gesundheitsministeriums ist die zuständige ASL diejenige in der Region, wo die Person gemäss ihrer Aufenthaltsbewilligung lebt.¹⁵ Mitgebracht werden sollen die folgenden Dokumente:

- eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder ein Nachweis, dass die Verlängerung/Ausstellung für Arbeitszwecke angefordert wurde;
- ein Wohnzertifikat oder bei Nichtvorhandensein eine Erklärung zum aktuellen Wohnort, wie es auf der Aufenthaltsbewilligung steht;
- eine Steuernummer.

Diese Voraussetzungen stellen unüberwindbare Hindernisse für Personen mit internationalem Schutz dar, die obdachlos wurden und deshalb Schwierigkeiten haben, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern und/oder einen Aufenthaltsnachweis zu erbringen, da sie keine Adresse vorweisen können. Ohne gültige Aufenthaltsbewilligung können sich selbst reguläre Migrant*innen nicht beim SSN registrieren, auch wenn sie ein Anrecht auf Registrierung hätten. Darüber hinaus tragen die unbekanntenen administrativen Abläufe und Sprachbarrieren dazu bei, dass ein grosser Teil der Statusinhaber nicht beim SSN registriert ist.¹⁶

Gemäss Dekret Nr. 286/98 müssen Ausländer*innen, die beim SSN registriert sind, bei den Zuzahlungen (Selbstbehalt) für die Gesundheitsversorgung gleich behandelt werden wie Italiener*innen. Selbst wenn eine Person mit Schutzstatus beim SSN registriert ist, muss er/sie einen Selbstbehalt zu den erhaltenen Gesundheitsdienstleitungen und/oder Medikamenten, die vom SSN-Arzt verschrieben wurden, leisten (Bezahlung des sogenannten *ticket*). Auch wenn durch die SSN-Registrierung die Gesundheitskosten reduziert werden, schreckt die Pflicht, einen kleinen Betrag selbst bezahlen zu müssen, viele Personen mit Schutzstatus in Italien davon ab, den SSN-Gesundheitsdienst zu nutzen, da die meisten von ihnen bereits in sehr prekären finanziellen Situationen leben.

Weitere Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sind fehlende Sprachkenntnisse und lange Wartezeiten. Organisationen berichten von Problemen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund der langen Wartezeiten für eine

¹³ Der Artikel benutzt den Ausdruck *dimora*.

¹⁴ www.salute.gov.it/portale/temi/p2_6.jsp?id=2521&area=Assistenza%20sanitaria&menu=vuoto.

¹⁵ www.salute.gov.it/imgs/C_17_opuscoliPoster_118_allegato.pdf.

¹⁶ MSF, Fuori Campo, Insedimenti Informali: marginalità sociale, ostacoli all'accesso alle cure e ai beni essenziali per migranti e rifugiati, zweiter Bericht, 2018, Seiten 20 und 30, abrufbar unter www.medicisenzafrontiere.it/wp-content/uploads/2018/06/Fuoricampo2018.pdf; auch MEDU, Terra Ingiusta, V Rapporto sulle condizioni di vita e lavoro dei braccianti stranieri nella Piana di Gioia Tauro, Mai 2019, Seite 7, aufrufbar unter https://mediciperidirittumani.org/medu/wp-content/uploads/2019/05/REPORT-CALABRIA_DEF-maggio-2019.pdf.

Überweisung an eine*n Spezialist*in oder für einen medizinischen Eingriff. Gemäss den Daten für das Jahr 2019 betrug die Wartezeit für grauen Star 15 Monate, für eine Mammografie 13 Monate, zwölf Monate für ein MRI, zehn Monate für ein Computertomographie und neun Monate für eine Doppler-Ultraschall-Untersuchung.¹⁷ Die Wartezeit für eine Behandlung für ein Gesundheitsproblem, das nicht als prioritär eingestuft wird, liegt bei über einem Jahr.¹⁸ Patient*innen, die auf die Gesundheitsversorgung durch das SSN angewiesen sind, müssen entweder einfach warten oder sie konsultieren privaten Anbieter*innen, sofern sie es sich leisten können.¹⁹

Weitere gravierende Probleme stellen sich bei der psychischen Gesundheitsversorgung, darauf wird hier nicht weiter eingegangen, da dies weder spezifisch erfragt wurde noch die Fallbeschreibung auf eine derartige Konstellation hinweist.²⁰

ee.) Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutz haben in Italien Zugang zum Arbeitsmarkt. Es wird von ihnen erwartet, dass sie spätestens nach den sechs Monaten in einem SIPROIMI-Zentrum integriert sind und wie Staatsangehörige am italienischen Wirtschaftsleben teilnehmen können.

Da es für Personen aus dem Asylbereich kaum Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt gibt, suchen viele Menschen Arbeit auf dem Schwarzmarkt, insbesondere in der Pflege, der Hausarbeit und der Landwirtschaft^{21,22}. Irregulär angestellte Personen haben ein grosses Ausbeutungsrisiko, da sie sich nicht auf die Schutzmechanismen berufen können, die für rechtmässig beschäftigte Personen gelten, die Arbeitsbedingungen sind meist prekär.

¹⁷ Gemäss Daten von Sanita Informa www.sanitainformazione.it/salute/liste-di-attesa-cittadinanzattiva-piano-nazionale/.

¹⁸ So müssen zum Beispiel Patient_innen im Aosta-Tal für einige Behandlungen im öffentlichen Gesundheitssystem mehr als ein Jahr warten, www.ausl.vda.it/elementi/www2016/areaospedaliera/.

¹⁹ Wie auch in einem offenen Brief eines Arztes, der auch als Professor an der Universität Mailand arbeitet, an den Gesundheitsminister beschrieben wird, www.ilfattoquotidiano.it/2019/06/17/sanita-abbattere-le-liste-dattesa-e-possibile-lettera-aperta-alla-ministra-giulia-grillo/5259770/.

²⁰ Für Ausführungen zum Zugang zu psychischer Gesundheitsversorgung verweisen wir auf den Bericht der SFH zu den Aufnahmebedingungen in Italien vom Januar 2020, Kapitel 8.5.

²¹ Vgl. Dazu auch : www.flai.it/osservatoriopr/osservatorio-placido-rizzotto/; und MEDU, Terra Ingiusta, V Rapporto sulle condizioni di vita e lavoro dei braccianti stranieri nella Piana di Gioia Tauro, Mai 2019, S. 6, aufrufbar unter https://mediciperidirittiumani.org/medu/wp-content/uploads/2019/05/REPORT-CALABRIA_DEF-maggio-2019.pdf.

²² ISTAT, Occupazione regolare, irregolare e popolazione : Tassi di irregolarità, http://dati.istat.it/Index.aspx?DataSetCode=DCCN_OCCNSEC2010.

ff.) Schule

Kinder bis 16 Jahre mit Schutzstatus haben ein Recht auf Schulunterricht, genau wie italienische Kinder. Normalerweise gehen sie dort zur Schule, wo sie leben (*residenza*). In den vom Bildungsministerium herausgegebenen Richtlinien²³ steht ausdrücklich, dass alle Kinder in einer Schule eingeschrieben sein müssen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Trotz dieser Vorgabe ist die Umsetzung in der Praxis nicht immer so einfach. Das liegt hauptsächlich daran, dass es keine nationale Koordination gibt. Deshalb müssen die Eltern ihre Kinder in mehreren Schulen anmelden, bis sie eine finden, die ihre Kinder aufnimmt. Das führt dazu, dass einige Schulen überlastet sind und andere kaum Schüler_innen mit Migrationshintergrund haben.²⁴

In den Zentren der zweiten Aufnahme (SIPROIMI) werden Italienischkurse angeboten für die Zeit der dortigen Unterbringung.

gg.) Sozialhilfe

Gemäss Art. 27 des italienischen Qualifikationsdekretes müssen Personen mit internationalem Schutzstatus im Bereich der Sozialhilfe gleich behandelt werden wie italienische Staatsangehörige.²⁵

In Italien gibt es kein Sozialhilfesystem, wie dies in Deutschland oder der Schweiz vorgesehen ist. Italienische Familiennetze stellen nach wie vor das wichtigste, wenn auch informelle Instrument der sozialen Wohlfahrt dar. Während die Italiener_innen im Bedarfsfall auf die Hilfe ihrer Verwandten zählen können, fehlt es Geflüchteten an einem solchem Familiennetz. Daher sind sie faktisch schlechter gestellt als italienische Staatsangehörige. Der Menschenrechtskommissar des Europarats betonte diese Tatsache in einem früheren Bericht zu Italien.²⁶

Mit dem Dekret 4/2019 vom 21. März 2019 wurde in Italien das sog. Bürgergeld eingeführt. Doch für Personen mit Schutzstatus scheint diese Möglichkeit nur theoretisch zu existieren, da die Voraussetzungen für sie schwer zu erfüllen sind. Der Erhalt dieses Bürgergeldes ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft. Unter anderem muss die antragstellende Person mindestens zehn Jahre in Italien gelebt haben, zwei davon ununterbrochen.²⁷

²³ Linee guida per l'accoglienza e l'integrazione degli alunni stranieri, 2014, verfügbar hier: <http://didatticainclusiva.loescher.it/linee-guida-per-l-accoglienza-e-l-integrazione-degli-alunni-stranieri.n2967>.

²⁴ Interview mit Sant'Egidio, 9. September 2019.

²⁵ Decreto legislativo 251/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EC zu Minimalstandards für die Qualifikation und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und den Inhalt des gewährten Schutzes, Art. 27.

²⁶ Bericht von Nils Muižnieks, 18. September 2012, Rz. 155, immer noch gültig, da sich die Situation im italienischen Sozialsystem seitdem nicht verändert hat.

²⁷ Für die Ausführungen zu den weiteren Bedingungen wird auf den Bericht der SFH zu den Aufnahmebedingungen in Italien vom Januar 2020, S. 63 ff. verwiesen.

b. von Hilfsorganisationen

Hilfsorganisationen, Kirchen, private Initiativen und Aktivist*innen sind in Italien stark gefordert, das vom Staat verursachte Vakuum im Bereich der Grundversorgung abzudecken. Es gibt diverse Initiativen und Projekte, die immer wieder die Problematik der mangelnden staatlichen Dienstleistungen anprangern.²⁸

Wohnen: Es existieren Projekte zur Unterbringung seitens karitativer Organisationen. Einzelne Kirchen bieten Zimmer oder Wohnungen an, es gibt Notschlafstellen von Hilfsorganisationen (für alle obdachlosen Personen). Allerdings ist die finanzielle Situation der Hilfsorganisationen oftmals schwierig, die Kontinuität der Projekte deshalb nicht gesichert. Diese Plätze sind zahlenmässig limitiert, hier beobachtet die SFH, dass Familien mit kleinen Kindern bessere Chancen haben, untergebracht zu werden. Allerdings kann dies mit einer Trennung der Familie verbunden sein, da gewisse Projekte nur für Frauen und Kinder zugänglich sind und die Familienväter gezwungen sind, auf der Strasse zu leben.

Es gibt zahlreiche informelle Unterkünfte (Zeltstätten, Slums, besetzte Häuser), die teilweise von Aktivist*innen und Hilfsorganisationen im Hinblick auf die Grundversorgung unterstützt werden (Essen, ambulante medizinische Versorgung).

Essen: Diverse karitative Organisationen (z. B. Sant'Egidio) verteilen Essen an inländische und ausländische Obdachlose, es gibt Anlaufstellen und Initiativen, die abends Essen in Parks und informellen Unterkünften verteilen.

Medizinische Versorgung: Es gibt verschiedene Projekte zur ambulanten medizinischen Versorgung. Z. B. bietet die NGO MEDU medizinische Beratung und Behandlung in Rom an. Die Möglichkeiten von ambulanten Angeboten sind sehr beschränkt, ernsthafte medizinische Fälle können nicht behandelt werden.

Schule: Hilfsorganisationen und Freiwillige bieten an verschiedenen Orten Italienischkurse an.

3. Gibt es besondere Voraussetzungen, die die zurückkehrenden Einzelpersonen oder Familien nach Einreise erfüllen müssen, um Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können?

Um staatliche Leistungen wie Unterbringung, Essen oder Integrationskurse in Anspruch nehmen zu können, müssen die betroffenen Personen in einer staatlichen Unterkunft untergebracht sein.

Die **medizinische Versorgung**, die über die Notfallversorgung hinausgeht, ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft, vgl. dazu die Ausführungen unter 1.a.dd.).

²⁸ Vgl. z. B. MSF, out of sight, 2018: www.msf.org/italy-migrants-and-refugees-margins-society.

4. Soweit für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen in Italien Anträge gestellt werden müssen bzw. Anmeldungen durchgeführt werden müssen, wieviel Zeit vergeht erwartungsgemäss zwischen Antragstellung und der tatsächlichen Gewährung der Hilfe?

Diese Zeitspanne variiert sehr stark zwischen den Regionen resp. der Auslastung der zuständigen Stelle. Es kann z. B. mehrere Monate dauern, eine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern oder zu erneuern. In dieser Zeit riskieren die legal anwesenden Personen, ihren Zugang zu Arbeit, Gesundheitsversorgung und Unterkunft zu verlieren.

5. Für den Fall, dass die zurückkehrenden bzw. zurückgeführten Einzelpersonen oder Familien, die bereits den internationalen Schutzstatus in Italien erhalten haben und sich nunmehr in Deutschland aufhalten, Unterstützungsleistungen vom italienischen Staat bzw. von den dort tätigen Hilfsorganisationen erhalten, wird um Mitteilung gebeten, ob es für die Inanspruchnahme der Hilfeleistungen einer individualisierten Zusicherung durch die italienischen Behörden vor Rückführung der Einzelpersonen bzw. Familien bedarf.

Gemäss den Erfahrungen der SFH ist der Einfluss von individualisierten Zusicherungen der italienischen Behörden beschränkt. Sollten die betroffenen Personen noch einen Anspruch auf eine Unterbringung im staatlichen Unterbringungssystem haben, so wäre die Einholung einer entsprechenden Garantie dann sinnvoll, wenn es sich um eine Garantie für die unmittelbare (unmittelbar nach Ankunft) Unterbringung in einem für Familien geeigneten Projekt von SIPROIMI handeln würde. Selbst dann ist der Zugang nach Erfahrung der SFH nicht gesichert.

Für die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen durch Hilfsorganisationen können die italienischen Behörden keine Zusicherungen abgeben.

6. Wie stellt sich die Situation von Einzelpersonen bzw. Familien mit kleinen Kindern dar, die ohne individualisierte Zusicherung nach Italien zurückgeschickt werden, wenn sie dort bereits den internationalen Schutzstatus erhalten haben?

Wie oben bereits ausgeführt, hängt die Situation stark davon ab, ob noch ein Recht auf Unterbringung besteht und ob die Familie nach Ankunft in Italien Zugang zu einer Unterbringung hat. Das Recht auf Unterbringung lässt sich anhand von detaillierten Informationen zum Einzelfall²⁹ abschätzen, der Zugang hängt jedoch stark von Faktoren ab, welche nicht vorhergesagt und auch nicht abgeschätzt werden können. Ob und inwiefern ein Zugang zu einer Unterbringung gewährleistet ist, ist nach Erfahrung der SFH zufällig und nicht vorhersehbar.

²⁹ Der SFH liegt lediglich die Information vor, dass die Familie untergebracht gewesen sei, jedoch nicht, in welcher Art der Einrichtung diese Unterbringung stattgefunden hat.

7. Im Falle einer Rückkehr

- a. Ohne individualisierte Zusicherung
- b. Mit individualisierter Zusicherung

**Welcher Zeitraum wird vergehen, bis elementare Hilfeleistungen wie Beschaffung von Wohnraum, Unterstützung bei der Ernährung etc. greifen?
Werden ohne individualisierte Zusicherung überhaupt Unterstützungen geleistet?**

In der Erfahrung der SFH spielen die individualisierten Zusicherungen nicht die entscheidende Rolle für den Zugang zu staatlicher Hilfe, vielmehr hängt diese vom eventuell verlorenen Recht auf Unterbringung, den Unterbringungskapazitäten und den Akteuren am Flughafen und der verantwortlichen Questura/Präfektur ab.

Wir verweisen dazu auf die Dokumentationen von Einzelfällen in den Berichten des «Dublin Returnee Monitoring Projektes» der SFH:

- Monitoring report: Is mutual trust enough?, 2017³⁰
- Monitoring report: Mutual trust is still not enough, 2018³¹

8. Wie und wenn ja in welchem Umfang wirkt sich die Corona Pandemie auf die unter 1.-7. genannten Situationen aus?

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich in diversen Punkten aus³²:

- Das Gesundheitssystem stand bereits vor der Corona-Pandemie am Rande des Kollaps. Es fehlen 56'000 Ärzte und 50'000 Pflegefachpersonen, in den letzten fünf Jahren 758 Krankenstationen geschlossen.³³

Das System nagt noch immer an den Folgen der Überlastung der Frühlingsmonate, zum Zeitpunkt dieser Auskunft steigen die Fall-Zahlen auch in Italien erneut an. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung wird damit für alle Personen in Italien eingeschränkt.³⁴

³⁰ Zu finden unter:
www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/170209-drmp_monitoring-report_en.pdf.

³¹ Zu finden unter:
www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/181212-drmp_monitoring-report_en.pdf.

³² Vgl. dazu AIDA, Country Report – Italy, Juni 2020, S. 14.

³³ Vgl. L'Espresso, La sanità pubblica è al collasso. Ma ora deve affrontare anche il Coronavirus, 28. Februar 2020, <https://espresso.repubblica.it/plus/articoli/2020/02/27/news/coronavirus-servizio-sanitario-nazionale-1.345018>; La Stampa, Il sistema sanitario è al collasso, sempre più difficile salvare vite, 21. März 2020, www.lastampa.it/cronaca/2020/03/21/news/il-sistema-sanitario-e-al-collasso-sempre-piu-difficile-salvare-vite-1.38617802.

³⁴ Vgl. dazu die Kommunikation vom Nationalen Gesundheitsinstitut, Istituto superiore della Sanità, ISS, www.salute.gov.it/portale/nuovocoronavirus/dettaglioContenutiNuovoCoronavirus.jsp?area=nuovoCoronavirus&id=5351&lingua=italiano&menu=vuoto (letztes Update: 26. Oktober 2020).

- Ankommende Personen müssen 14 Tage in Quarantäne.
- Da einzelne Questure geschlossen wurden oder nur noch zu eingeschränkten Zeiten offen stehen, sind die Wartezeiten z. B. für eine Erneuerung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestiegen.
- Unterbringung: Personen, die zum jetzigen Zeitpunkt in einem Zentrum untergebracht sind, können länger untergebracht werden (bis vorerst maximal 31. Januar 2021), die Plätze sind dadurch länger belegt, was die Wartezeit für neu ankommende Personen auf einen Platz in einem Zentrum erhöhen dürfte.
- Schule: Bereits im Frühjahr hat Italien aufgrund der Corona-Pandemie alle Schulen und Universitäten geschlossen.³⁵ Aufgrund der ansteigenden Zahlen ist die Wiederholung dieses Szenarios wahrscheinlich.
- Quarantäneschiffe: Personen, die in einem Zentrum untergebracht sind und an Covid-19 erkranken, werden auf sog. Quarantäneschiffe gebracht. Nach Rückkehr haben sie ihren Unterkunftsplatz meist verloren.³⁶

Für weitere Ausführungen, Rückfragen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adriana Romer
Juristin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
[Redacted]



Karl Kopp
Leiter der Europaabteilung
Pro Asyl e. V.
[Redacted]

³⁵ Vgl. The Guardian, Italy orders closure of all schools and universities due to coronavirus, 4. März 2020, www.theguardian.com/world/2020/mar/04/italy-orders-closure-of-schools-and-universities-due-to-coronavirus.

³⁶ Vgl. InfoMigrants: 'Deprived of their liberty': Long-term asylum seekers in Italy who test positive for COVID-19 sent to quarantine ships, 14. Oktober 2020, www.infomigrants.net/en/post/27902/deprived-of-their-liberty-long-term-asylum-seekers-in-italy-who-test-positive-for-covid-19-sent-to-quarantine-ships.